



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
 Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 567)

Hinweis

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Beilsteiner Ley“ modifiziert ausschließlich die Festsetzungen zur Höhenentwicklung der baulichen Anlagen und die Vorschrift zur Farbgestaltung des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 9.2.1994 (Satzungsbeschluss) und seiner 1. Änderung vom 16.7.1996 (Satzungsbeschluss). Die sonstigen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften gelten unverändert fort.

1		Zeichenerklärung
1.1		Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1		Flurgrenze
1.1.2		Flurnummer
1.1.3		Polygonpunkt
1.1.4		Flurstücksnummer
1.1.5		bestehendes Gebäude
1.1.6		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2		Planzeichen
1.2.1		Maß der baulichen Nutzung
1.2.1.1		Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NN; hier: OK_Geb. Gebäudeoberkante
1.2.1.1.1		Die Zulässigkeit von Gewerkekaminen und über die Gebäudeoberkante hinausreichende untergeordnete Aufbauten zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude („Haustechnik“) bleibt unberührt.
1.2.1.1.2		Oberkante von Großspeichern (wie z.B. Silo- oder Tankanlagen) mit einer Grundfläche von max. 15 qm je Einzelspeicher.
		Für Großspeicher mit mehr als 15 qm Grundfläche und sonstige bauliche Anlagen, die auf die zulässige Grundfläche anzurechnen sind, gilt 1.2.1.1.1.
1.2.		Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
1.2.1		Baugrenze (nachrichtliche Übernahme aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan und seiner 1. Änderung)
1.2.3		Sonstige Planzeichen
1.2.3.1		Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung
1.2.3.2		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Beilsteiner Ley“
2		Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift
2.1		Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)1 HBO zur Baugestaltung: Für Beton- und Putzfassaden über 430,00 m ü. NN sind ausschließlich aufgehellte blau-graue Farben und abgetöntes Weiß zulässig. Die Vorschrift gilt gleichermaßen für Pigmentierung, Anstrich und Verkleidung.

Vermerke

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 01.07.1999 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 18.11.1999 im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Greifenstein und in den Greifensteiner Nachrichten.

Greifenstein, den..... 1. MRZ. 2000



2. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 29.11.1999 bis 30.12.1999 einschl. zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 18.11.1999 im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Greifenstein und in den Greifensteiner Nachrichten.

Greifenstein, den..... 1. MRZ. 2000



4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 87 HBO: Der Planentwurf wurde am 27.02.2000 als Satzung beschlossen.

Greifenstein, den..... 1. MRZ. 2000



5. Inkrafttreten gem. § 10 BauGB: Der Satzungsbeschluss wurde am 28.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Greifenstein, den..... 29. MRZ. 2000



Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



Gemeinde Greifenstein, Ortsteil Beilstein
 Bebauungsplan „Beilsteiner Ley“ 2. Änderung

Stand: 15.11.1999
 bearbeitet: Fischer
 gezeichnet: Beil

Maßstab 1 : 1.000